

Herrn
Dr. Rudolf Dieterle
Direktor
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Bern, 30. März 2007

Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausbildung

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens betreffend die neue Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausbildung (Fahrlehrerverordnung, FLV) sowie die damit einhergehenden Änderungen der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV), der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register (ADMAS-Register-Verordnung) und der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS befürwortet es, dass die Regelungen betreffend die Zulassung von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern und ihre Berufsausbildung aus der VZV herausgenommen und neu in einer eigenen FLV verankert werden sollen. Wir begrüssen dieses Vorgehen insbesondere deshalb, weil dadurch die Übersichtlichkeit nicht nur der spezifischen Bestimmungen, die die Fahrlehrertätigkeit tangieren, sondern auch der in der VZV verbleibenden Teile massgeblich verbessert wird.

Ebenso unterstützt **strasseschweiz** das neue Berufsbild „Fahrlehrer/Fahrlehrerin“. Dieses beinhaltet die folgende grundlegende Neuerung: Zuerst muss der eidgenössisch anerkannte Fachausweis „Fahrlehrer/Fahrlehrerin“ erworben werden. In der Folge wird gestützt auf diesen

Fachausweis der Fahrlehrerausweis als Berufsausübungsbewilligung durch die Strassenverkehrsämter erteilt.

Obschon wir die neue FLV und die vorliegenden Verordnungsänderungen grundsätzlich gutheissen, haben wir trotzdem zu gewissen Bestimmungen einige Bemerkungen anzubringen:

1. Fahrlehrerverordnung (FLV)

Art. 2 Bst. c (Begriffe)

Antrag: als *Fahrschulen* gelten **Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, die einen eigenen Betrieb führen, und entsprechende** Betriebe, die mindestens einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin~~nen~~ beschäftigen.

Art. 3 Bst. d (Erfordernis des Fahrlehrerausweises)

Antrag: in einem Betrieb mit der Ausbildung von Angestellten betraut sind (~~...~~).

Begründung: Durch das Weglassen des einschränkenden letzten Teilsatzes kann eine höhere Ausbildungsqualität gewährleistet werden.

Art. 4 Abs. 3 Bst. b (Erteilung des Fahrlehrerausweises)

Antrag: Kategorie B Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Kategorien B und BE, der Unterkategorie B1 sowie zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV **mit diesen Motorfahrzeugen**;

Begründung: Die Inhaber des Fahrlehrerausweises der Kategorie B können nur Fahrschüler für den berufsmässigen Personentransport gemäss Art. 25 VZV mit Motorfahrzeugen der Führerausweiskategorie B und der Unterkategorie B1 ausbilden.

Art. 8 (Fahrschulen)

Antrag: (...) liegt. **Die entsprechende Meldepflicht gilt auch für selbständig erwerbende Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen.**

Begründung: Diese Ergänzung soll Klarheit schaffen. Grundsätzlich ergibt sich die Meldepflicht für als Einzelunternehmer tätige Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer auch aus Art. 7 E-FLV.

Art. 9 Abs. 1 (Fahrschulfahrzeuge)

Antrag: (...). **Ausgenommen sind Fahrschulfahrzeuge der Kategorie D, sofern der Fahrschüler im Besitz der Kategorie C ist. Dies gilt auch für die Unterkategorie D1, sofern der Fahrschüler die Unterkategorie C1 besitzt.**

Art. 9 Abs. 2 (Fahrschulfahrzeuge)

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 9 Abs. 3 (Fahrschulfahrzeuge)

Antrag: (...) denselben Blickwinkel **dasselbe Sichtfeld** bieten (...)

Art. 11 (Zweifel an Eignung des Fahrschülers oder der Fahrschülerin)

Antrag: Treten während des Fahrunterrichts Zweifel an der Eignung des Fahrschülers oder der Fahrschülerin auf, so ~~muss~~ **kann** der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin dies der kantonalen Behörde melden.

Art. 12 (Wöchentliche Höchstarbeitszeit)

Antrag: An Sonn- und Feiertagen darf kein theoretischer oder praktischer Fahrunterricht erteilt werden.

Art. 20 Abs. 1 (Weiterbildungspflicht)

Antrag: Inhaber und Inhaberinnen eines Fahrlehrerausweises der Kategorie B müssen sich ab Ausstellung des Fahrlehrerausweises kontinuierlich jeweils innert fünf Jahren während mindestens fünf Tagen **zu sieben Stunden** in **mindestens den** folgenden Gebieten weiterbilden:

Art. 20 Abs. 2 (Weiterbildungspflicht)

Antrag: Inhaber und Inhaberinnen der Kategorien A und C haben sich je Kategorie während mindestens **zusätzlichen** zwei Tagen zu **sieben Stunden in** kategorien-spezifischen Inhalten weiterzubilden.

Art. 27 Abs. 5 neu (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT.MM.JJJJ)

Antrag: Erwirbt ein bisheriger Fahrlehrer oder Fahrlehrerin den Eidgenössischen Fachausweis muss der Nachweis mit einer Gleichwertigkeitsprüfung erlangt werden.

Anhang 2 Ziff. II (Vorprüfung für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen)

Antrag: Die gesamten Regelungen von Ziff. II sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Gemäss Art. 27 Abs. 3 E-FLV kann die Ausbildung nach bisherigem Recht nur absolvieren, wer die Vorprüfung bis 31. Dezember 2007 bestanden hat. Da die FLV inklusive Anhang 2 per 1. Januar 2008 in Kraft tritt (Art. 28 E-FLV), kann es nach deren Inkrafttreten gar keine Vorprüfungen mehr geben. Deshalb kann auf die übergangsrechtlichen Bestimmungen in Anhang 2 Ziff. II zur Vorprüfung für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen verzichtet werden.

2. Verkehrszulassungsverordnung (VZV)**Art. 27 Abs. 1 Bst. a (Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung)**

Antrag: **4. Verkehrsexperten.**

Art. 88 Abs. 1 (Besondere Prüfungsfahrzeuge)

Antrag: Auf die Änderung, wonach bei einer praktischen Führerprüfung auf einem Prüfungsfahrzeug mit Automatikgetriebe keine entsprechende Beschränkung mehr im Führerausweis eingetragen wird, ist zu verzichten bzw. an der geltenden Regelung festzuhalten.

Begründung: Wer ausbildet und prüft, der weiss, dass für die sichere Bedienung von Kuppelung und Schaltung in der Grundschulung viel Zeit aufgewendet werden muss. Insbesondere in Steigungen und im Gefälle sowie beim Anfahren und Manövrieren

kommen bei praktischen Führerprüfungen immer wieder Unsicherheiten zum Vorschein, die beanstandet werden müssen.

Mit der vorgesehenen Neuregelung wäre zu befürchten, dass die Fahrausbildung in grossem Ausmass nur noch auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben absolviert würde, weil die Ausbildung dadurch nicht nur einfacher, sondern auch verkürzt und verbilligt werden könnte. Anzunehmen ist aber, dass weite Teile der so Ausgebildeten nach bestandener Prüfung und erhaltenem Führerausweis wieder auf ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe wechseln. Dies wäre u.E. der Verkehrssicherheit abträglich.

Auch die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 hält in Anhang II Ziff. 5.1 fest, dass eine entsprechende Beschränkung im Führerausweis einzutragen ist, wenn die praktische Führerprüfung nicht auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe abgenommen wurde.

Anhang 1 (Medizinische Mindestanforderungen)

Antrag: Die Inhaberinnen und Inhaber der Führerausweiskategorie A und B sowie A1 und B1 sind der Gruppe 2 zuzuordnen.

Begründung: Die Führerinnen und Führer der betreffenden Motorfahrzeuge zirkulieren mit normalem Tempo und sind mit der Gruppe 2 gleichzusetzen. Unklar ist zudem, warum die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer nicht mehr den medizinischen Mindestanforderungen unterstellt werden.

Zur Änderung der ADMAS-Register-Verordnung sowie der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der Generalsekretär

Hans Koller